

# RICHTLINIE

## der Gemeinde Siek

### zur freiwilligen Bezuschussung für die Betreuung von Sieker Kindern in Tagespflege im Sinne des § 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz

1. Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) wird die Gemeinde Siek für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bedarfsgerechte Angebote der Tagespflege mit einer freiwilligen Bezuschussung unterstützen.
2. Die Erforderlichkeit der Betreuung ist nachzuweisen und wird anerkannt:
  - a.) Bei einem angemessenen Verhältnis von Betreuungsstunden zur Arbeitszeit zuzüglich Wegezeit,
  - b.) bei Alleinerziehenden, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung ihres Kindes nicht selbst sicherstellen können,
  - c.) wenn beide Sorgeberechtigten wegen Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung ihres Kindes nicht selbst sicherstellen können,
  - d.) die Tagespflegestelle eine gültige, vom Jugendamt des Kreises Stormarn ausgestellte, Pflegeerlaubnis hat und nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt ist oder mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
3. Nachrangig zur Förderung des Kreises Stormarn nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und den hierzu erlassenen Richtlinien gewährt die Gemeinde Siek auf Antrag der Tagespflege eine Zuwendung in Höhe von 1,00 Euro pro Betreuungsstunde und Kind. Dieser Zuschuss wird an die Tagespflegestelle ausgezahlt und von dieser in voller Höhe bei der Berechnung der Betreuungskosten pro Kind, sofern diese nicht ganz oder teilweise vom Kreis Stormarn getragen werden, berücksichtigt.
4. Die Tagespflegeperson wie auch die Sorgeberechtigten unterliegen der Mitwirkungspflicht gem. §§ 60 ff. SGB I.

Die Tagespflegepersonen und Sorgeberechtigten haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis umgehend mitzuteilen.

Eine unterlassene Mitwirkungspflicht kann zu einer unverzüglichen Beendigung und zu einer Rückforderung der Rückzahlungsverpflichtung führen.

5. Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist gemäß Vordruck des Amtes Siek von der Tagespflegeperson zu stellen. Die Sorgeberechtigten haben die Richtigkeit des Antrages zu bestätigen und die notwendigen Nachweise zu erbringen.

Die Anerkennung des Zuschusses erfolgt bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in dem Monat, in dem der schriftliche Antrag beim Amt Siek, Hauptstr. 49, 22962 Siek vorliegt. Rückwirkende Bewilligungen werden nicht gewährt.

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltes der Gemeinde Siek zu Beginn des Jahres für zunächst 6 Monate, bis maximal zum 30.06. des Jahres. Sollten sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben, die Einfluss auf die Förderung haben, ist die Tagespflegestelle verpflichtet, das Amt Siek unverzüglich schriftlich über die Änderungen zu unterrichten. Die zweite Auszahlung erfolgt im Oktober für die Zeit vom 01.07. bis 31.12. des Jahres.

Sollte sich ein Verstoß gegen die Richtlinien und die Mitwirkungspflichten ergeben, ist die Gemeinde berechtigt, den freiwilligen Zuschuss zurückzufordern und gegebenenfalls auch für die Zukunft einzustellen.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Richtlinie vom 21. Juni 2007 tritt zeitgleich außer Kraft.

Siek, den 15. Januar 2015

(Arnold Trenner)  
Bürgermeister